

**1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)**

**1.1. Jahresleistungspreissystem**

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	Cent / kWh	€ / kWa	Cent / kWh
■ Mittelspannung	29,75	5,10	152,16	0,21
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	34,64	5,94	177,18	0,24
■ Niederspannung	37,00	6,07	129,80	2,36

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann erfragt werden.

**1.2. Monatsleistungspreissystem**

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / (kW, Monat)	Cent / kWh
■ Mittelspannung	25,36	0,21
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	29,53	0,24
■ Niederspannung	21,63	2,36

**1.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb**

	Messstellenbetrieb
	€ / a
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)	887,46
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Mittelspannung)	100,00
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	540,13
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Niederspannung)	10,00
<b>Preisabschlag (alle Spannungsebenen):</b>	
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung	35,00

**1.4. Entgelte für Blindstrom**

	Cent / kVarh
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos $\varphi$ < 0,9 induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	0,90

Weitere Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)**

**2.1. Grundpreissystem**

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	Cent/kWh
Niederspannung	55,00	5,36

**2.2. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	Cent/kWh
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,68
■ sonstige (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	2,68

**2.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb**

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	jährlich €/a	halbjährlich €/a	vierteljährlich €/a	monatlich €/a
■ Eintarifzähler	10,38	12,84	17,76	37,44
■ Zweitarifzähler	19,63	23,42	31,00	61,32
■ Tarifschaltgerät	8,00	-	-	-
■ Wandlersatz	30,00	-	-	-

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

**Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen**

Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Minderungen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

Weitere Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**3. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)**

<b>Konzessionsabgabe gem. KAV</b>	<b>Cent / kWh</b>
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV	0,61
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

Maßgeblich ist die gemäß § 2 Abs. 2 KAV jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

<b>KWKG-Umlage</b>	<b>Cent / kWh</b>
Die KWKG-Umlage gemäß §§ 26 und 27 c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:	
■ für alle Letztverbraucher	0,378

Letztverbraucher, die eine „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.  
 Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für die Entnahme von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte Umlage erhoben.

<b>Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV</b>	<b>Cent / kWh</b>
■ A' * , B' , C' (≤ 1.000.000 kWh/a)	0,437
■ B' (> 1.000.000 kWh/a) **	0,050
■ C' (>1.000.000 kWh/a) ***	0,025

\* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.  
 \*\* Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.  
 \*\*\* Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

<b>Offshore-Netzumlage</b>	<b>Cent / kWh</b>
Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird in folgender Höhe erhoben:	
■ für alle Letztverbraucher	0,419

<b>AbLaV-Umlage (Abschaltbare Lasten-Umlage)</b>	<b>Cent / kWh</b>
Die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:	
■ für alle Letztverbraucher	0,003

**Überschreitung der Netzanschlusskapazität**

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

**Unterschreitung der Netzanschlusskapazität**

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.